

punktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen und das Zeichen für einen neuen Absatz werden nicht mitgerechnet. Zeichen, welche zur Bildung von Zahlengruppen verwandt, werden für je eine Ziffer gerechnet.

**Dringende Telegramme.** (Bemerk vor der Aufschrift „D.“ oder „dringend“.) Dieselben werden mit Vorrang vor den übrigen nicht dringenden Privat-Telegrammen befördert. Die Gebühr beträgt das Dreifache desjenigen Betrages, welcher für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Wortzahl für dieselbe Beförderungstrecke zu zahlen ist.

**Bezahlte Antworten.** (Bemerk vor der Adresse „RP“ oder „Antwort bezahlt“.) Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, vorausbezahlen. Die Antwortgebühr wird im deutschen Verkehr für 10 Worte für ein einfaches Telegramm für denselben Beförderungsweg erhoben, sofern der Aufgeber nicht ein anderes Verlangen stellt. Ist letzteres der Fall, so hat der Aufgeber die betreffende Wortzahl anzugeben.

**Weiter zu befördernde Telegramme.** Befindet sich am Bestimmungsort kein Telegraphenamt, so erfolgt die Weiterbeförderung von dem äußersten bez. dem von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenamt nach Wunsch des Aufgebers entweder durch die Post oder durch Eilbestellung. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt das Ursprungsamt nach bestem Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erwiesen hat. Weiterbeförderung durch Eilbestellung, d. h. durch Estafette oder Eilboten. Hierfür sind innerhalb Deutschlands die wirklichen Eilbestellgebühren zu entrichten, und zwar die Kosten für Weiterbeförderung durch Estafette stets vom Aufgeber, dagegen die für den Eilboten je nach der Wahl des Aufgebers durch diesen oder durch den Empfänger. Der bezeichnende Bemerk vor der Aufschrift hat zu lauten im ersteren Falle: „XP“ oder „Estafette bezahlt“, „Bote bezahlt“, im letzteren: „Estafette“ bez. „Bote“. Innerhalb Deutschlands wird bei Telegrammen mit dem Bemerk (ZP) das Botenlohn von dem Aufgeber mit 80 Pf., ohne Rücksicht auf die wirkliche Entfernung, erhoben und das Telegramm von dem Adressante mittelst Eilboten unentgeltlich an den Empfänger gesandt.

**Lagernde Telegramme** können aufgegeben werden als: a) Amtslagernde (d. h. bei dem Telegraphenamt lagernd); b) Postlagernde; c) Bahnlagernde (nur im deutschen Verkehr). Sind mehrere Bahnhöfe am Ort, so ist der betreffende Bahnhof genau zu bezeichnen.

**Telegraphische Postanweisungen.** Innerhalb Deutschlands und im Verkehr mit Belgien, Helgoland, Luxemburg und der Schweiz können auf Postanweisungen eingezahlte Beträge auch auf telegraphischem Wege der Bestimmungs-Postanstalt zur Auszahlung überwiesen werden. Die Einzahlung solcher Anweisungsbeträge kann auch bei den Telegraphenämtern erfolgen. Bezüglich der Gebühren siehe den Tarif für Postanweisungen.

**Verglichene Telegramme.** (TC.) Das Telegramm wird bei allen Telegraphenanstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig verglichen. Die Gebühr beträgt die Hälfte der erhobenen Gebühr für das zu befördernde Telegramm.

**Empfangsanzeige.** (CR.) Es wird dem Aufgeber des Telegramms die Zeit, zu welcher dasselbe dem Empfänger zugestellt worden ist, nach erfolgter Bestellung telegraphisch angezeigt. Die Gebühr für die Empfangsanzeige ist derjenigen eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Worten auf demselben Wege gleich.

**Offen zu bestellende Telegramme.** (RO.) Dieser Bemerk muß vor der Aufschrift des Telegramms stehen.

Trägt das Telegramm den Bemerk „eigenhändig“, so ist dasselbe nur an den Empfänger persönlich abzugeben.

**Quittung** über die für ein Telegramm erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung von 20 Pf. erteilt.

**Telegramm-Bestellung.** Dieselbe erfolgt unentgeltlich; es kann jedoch für jedes durch eine Eisenbahn-Telegraphen-Station bestelltes Telegramm von derselben ein Bestellgeld von 20 Pf. erhoben werden.

**Gewährleistung und Beschwerden.** Sämtliche Telegraphen-Verwaltungen leisten für richtige Übertunft bez. Zustellung der Telegramme innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und haben Nachteile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten. Es wird jedoch an den Aufgeber erstattet die entrichtete Gebühr: a) für jedes Telegramm, welches durch Schuld der Telegraphen-Verwaltung gar nicht oder nicht früher als bei gleichmäßiger Absendung durch die Post in die Hände des Empfängers gelangt ist, oder wenn die Verzögerung im europäischen Verkehr 2mal 24 Stunden, im außereuropäischen Verkehr 6mal 24 Stunden beträgt; b) für jedes (kollationierte) verglichene Telegramm, welches infolge wesentlicher Verstümmelung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können. Der Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr erlischt mit Ablauf von 2 Monaten bei Telegrammen innerhalb Europas und von 6 Monaten bei Telegrammen nach außereuropäischen Ländern, und zwar vom Tage der Aufgabe des Telegramms ab gerechnet. Beschwerden sind beim Aufgabeamt einzureichen.

**Unbestellbare Telegramme.** Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen derselben wird dem Aufgabeamte telegraphisch Meldung gemacht. Ist der Absender des unbestellbaren Telegramms bekannt, so wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem gegen Bezahlung einer Gebühr von 30 Pf. übermittelt.